

**Kurzbericht über die am 5. Februar 2018 abgehaltene 57. Sitzung des Gemeindevorstandes.
Vorsitz: Bürgermeister Ing. Martin Summer**

- Einstimmig wurde eine Abstandsnachsicht gegenüber der gemeindeeigenen GST-NR 8211/1 gewährt.
- Der Auszahlung der Agrar-Förderung 2017 in Höhe von € 32.323,15 an den Verein „Die Schwertlilie wurde einstimmig zugestimmt.
- Im Zuge der Umbauarbeiten des Bahnhofes wurde an der Gemeindestraße Zehentstraße ein neuer Parkplatz erstellt. Es wird folgende Verordnung für diesen Parkplatz erlassen:

Auf den angeführten östlichen Parkplätzen wird ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme eines Behindertenausweises (§ 29 b Abs. 4 StVO) erlassen.

Bei den zwei südlichen Parkplätzen wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 10 Minuten eingerichtet und verordnet.

Bei der Parknische im nördlichen Bereich wird ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme Elektrofahrzeuge im Ladezustand erlassen.

Lenker von Fahrzeugen auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Parkplatz P&R Zehentstraße“ haben Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Zehentstraße befinden, den Vorrang zu geben.

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 19 StVO 1960 ist das Einfahren im nördlichsten Bereich des Parkplatzes von der Zehentstraße in den Parkplatz verboten (Einfahrtsverbot nach § 52 lit. a Ziff. 2 StVO 1960).

Lenker von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 19 StVO haben sich auf dem Parkplatz P&R Zehentstraße den Bodenmarkierungen entsprechend zu verhalten.

Der Lageplan „ÖBB INFRA – objektübergreifende Pläne – Ausführungsprojekt“ vom 20.11.2017, mit den Legenden, ist ein Teil dieser Verordnung.

- Einstimmig wurde folgender Vorgangsweise zugestimmt:
Auf der Appenzeller Straße wird eine neue Verordnung auf Grundlage der bereits bestehenden Verkehrszeichen (§ 52 lit. a Ziff. 10a sowie § 53 StVO 1960) erlassen.
Die Verordnung vom 15.10.1985 wird mit Inkrafttreten der neuen Verordnung aufgehoben.
Der Beginn und das Ende der Vorrangstraße auf der Appenzeller Straße werden auf Grundlage der bereits bestehenden Verkehrszeichen verordnet.
Die Verordnung vom 2.5.1996, Zahl Ia-640/1 he wird mit Inkrafttreten der neuen VO aufgehoben.